



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Weisung**  
Migrationsamt  
14. Dezember 2021

# Rückstufung

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
1.1. Gesetzliche Grundlage .....	3
1.2. Zielsetzung .....	4
2. Rückstufung bei Drittstaatsangehörigen .....	5
2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE) .....	5
2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 77c VZAE) .....	7
2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE) .....	8
2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE) .....	9
3. Rückstufung bei Personen, die sich auf das FZA berufen können .....	10
4. Inkrafttreten .....	11

# 1. Allgemeines

## 1.1. Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 63 Abs. 2 AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Rückstufung). Dabei sollen nur ernsthafte Integrationsdefizite zu einer Rückstufung führen. Die Migrationsbehörde darf bei der Beurteilung der Integrationsdefizite auf Sachverhalte abstellen, die sich vor dem Inkrafttreten der Rückführung am 1. Januar 2019 ereignet haben. Dies darf sie aber nicht ausschliesslich. Vielmehr muss unter dem neuen Recht ein aktuelles Integrationsdefizit von einer gewissen Schwere vorliegen, d.h. die Rückstufung hat sich im Wesentlichen auf Sachverhalte zu stützen, die sich nach dem 1. Januar 2019 ereignet haben bzw. nach diesem Datum weiterdauern (Urteil BGr 2C\_667/2020 vom 19. Oktober 2021 E. 5.1 ff.).

Die Rückstufung kann mit einer Integrationsvereinbarung oder einer Integrationsempfehlung nach Art. 58b AIG verbunden werden (Art. 62a Abs. 1 VZAE). Wird auf eine Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung verzichtet, so muss die Rückstufungsverfügung gemäss Art. 62a Abs. 2 VZAE mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Integrationskriterien, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht erfüllt hat,
- die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung,
- die Bedingungen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird (Art. 33 Abs. 2 AIG),
- die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG).

Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 2 AIG widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, kann die Niederlassungsbewilligung bei einer erfolgreichen Integration frühestens nach fünf Jahren gestützt auf Art. 34 Abs. 6 AIG i.V.m. Art. 61a VZAE wieder erteilt werden. Die Wartefrist von fünf Jahren beginnt am Tag nach dem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung und deren Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung.

Für die Wiedererteilung wird vorausgesetzt, dass keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sind. Die Ausländerin / der Ausländer hat nachzuweisen, dass sie/er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 61a VZAE). Bei Ehegatten von Schweizern und von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung werden im Kanton Zürich analog den gesetzlichen Mindestanforderungen mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 verlangt. Ansonsten werden im Kanton Zürich mündliche und schriftliche

Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 verlangt (zum Ganzen Weisung Niederlassungsbewilligung Ziffer 4.2.1.).

## **1.2. Zielsetzung**

Mit der Rückstufung wurde ein neuer Widerrufsgrund für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsdefiziten eingeführt, bei denen der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) noch nicht erfüllt ist. Es soll ein Fehlverhalten sanktioniert werden können, das noch nicht so gravierend ist, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr möglich wäre. Dabei soll den Migrationsbehörden mit der Rückstufung von einer Niederlassungsbewilligung, die bedingungsfeindlich ist, auf eine Aufenthaltsbewilligung ein Mittel gegeben werden, um mit den Betroffenen Integrationsvereinbarungen abschliessen zu können.

Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Sie hat somit auch einen präventiven Charakter und soll dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhöhen. Damit unterscheidet sie sich von den anderen Widerrufsgründen, bei denen ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits vorliegt, so dass sie einen stärker sanktionierenden Charakter haben (Erläuternder Bericht des SEM zur Änderung der VZAE vom 2. August 2018). Als Resultat sollen nur gut integrierte Ausländer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein.

## **1.3 Einordnung zu anderen Massnahmen**

Verstösse gegen die Werte der Bundesverfassung (vgl. Ziffer 2.2) oder mangelnde Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 2.3) begründen für sich alleine keinen Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 AIG. Dementsprechend fallen in diesen Konstellationen eine Verwarnung betreffend Widerruf oder der Widerruf ausser Betracht. Indessen ist in diesen Konstellationen ein Widerruf nach erfolgter Rückstufung denkbar, wenn die Bedingungen, welche mit der Rückstufung verbunden wurden, nicht erfüllt werden (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG).

Bei allen Integrationsdefiziten wendet das Migrationsamt in der Regel ein dreistufiges Verfahren an. Im Sinne der Verhältnismässigkeit kann von der Grundregel im Einzelfall abgewichen werden. Zudem muss jede Massnahme für sich allein verhältnismässig sein.

### **1. Hinweisschreiben**

Bei Vorliegen von Integrationsdefiziten weist das Migrationsamt die betroffene Person in aller Regel zunächst auf mögliche ausländerrechtliche Massnahmen (Verwarnung, Rückstufung oder Widerruf der Niederlassungsbewilligung inkl. Wegweisung) hin und formuliert Integrationsempfehlungen.

### **2. Rückstufung oder Verwarnung**

Besteht das Integrationsdefizit ein Jahr nach dem Hinweisschreiben weiterhin, prüft das Migrationsamt weitergehende Massnahmen. Im Vordergrund stehen die Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AIG oder die Rückstufung. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall

unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, d.h. es wird geprüft, welche Massnahme erforderlich, geeignet und verhältnismässig ist. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt (Art. 77f VZAE).

Bei Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten, erlässt das Migrationsamt nach dem Hinweisschreiben eine Verwarnung betreffend Widerruf (Art. 96 Abs. 2 AIG) oder betreffend Rückstufung, sofern sich das Integrationsdefizit verstärkte und eine weitergehende Massnahme verhältnismässig ist. Wird eine Rückstufung erlassen, wird diese mit der Androhung verbunden, bei Nichterfüllung der gesetzten Bedingungen die Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen bzw. nicht mehr zu verlängern.

### 3. Widerruf

Nach der erfolgten Verwarnung oder Rückstufung wird der Widerruf geprüft, wenn die Verwarnung ihre Wirkung verfehlte oder die mit der Rückstufung gesetzten Bedingungen nicht eingehalten wurden. In der Regel erfolgt diese Prüfung ein Jahr nach angeordneter Verwarnung bzw. Rückstufung. Ist der Widerruf und die Wegweisung aus der Schweiz zu diesem Zeitpunkt nicht verhältnismässig, bestehen die Widerrufsgründe oder die Integrationsdefizite aber weiterhin, können die Bedingungen verlängert oder die ausländischen Personen verwarnt werden.

## 2. Rückstufung bei Drittstaatsangehörigen

Die Ausführungen unter diesem Kapitel richten sich an Drittstaatsangehörige, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen können. Für Drittstaatsangehörige, die aus dem FZA Rechte ableiten können, gelten die Ausführungen in Kapitel 3.

Die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG kann angeordnet werden, wenn die nachfolgend umschriebenen Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Dabei ist bei Vorliegen eines Integrationsdefizites vorab stets zu prüfen, ob nicht auch die Voraussetzungen für einen Widerruf / eine Wegweisung erfüllt sind.

### 2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE)

Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Person

- die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen missachtet,
- öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt oder
- ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen.

Bei **Massnahmen wegen Straffälligkeit** verfügt das Migrationsamt seit Einführung der strafrechtlichen Landesverweisung am 1. Oktober 2016 in Bezug auf den Widerruf einer Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz nur noch über eingeschränkte Kompetenzen (dazu Weisung Landesverweisung, Ziffer 2.2 f.). Eine Rückstufung ist aber auch bei einem Verzicht des Strafgerichts auf eine Landesverweisung möglich und dies nicht nur, wenn andere Gründe als die strafrechtliche Verurteilung hierfür sprechen (Urteil BGr 2C\_667/2020 vom 19. Oktober 2021 E. 4.3.3). Die Praxis des Migrationsamts richtet sich nach der Weisung Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit (Ziffer 5.1). Dabei wird nach einem Hinweisschreiben geprüft, ob sich eine Androhung (Verwarnung) oder eine Rückstufung im konkreten Einzelfall als verhältnismässig erweist. Anstatt des Hinweisschreibens kann jedoch eine weitergehende Massnahme (Verwarnung oder Rückstufung) angezeigt sein, wenn nebst der Straffälligkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen.

Im Bereich der **Missachtung behördlicher Verfügungen** (bspw. Weigerung, sich ordnungsgemäss anzumelden; Nichteinhalten von Rayonverboten; notorischer Abfallsünder) wird in der Regel als erste Massnahme ein Hinweisschreiben erlassen. In diesem wird auf die Möglichkeit der Rückstufung bzw. des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung (inkl. Wegweisung) hingewiesen sowie die Erwartung formuliert, dass sich die betroffene Person künftig an behördliche Verfügungen hält. Sollte sich das Verhalten der betroffenen Person nicht ändern, werden weitergehende Massnahmen (Verwarnung oder Rückstufung) geprüft.

Im Bereich der **mutwilligen Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen** kann eine Wegweisung bei der mutwilligen Anhäufung von Betreibungen und Verlustscheinen in Höhe von etwa Fr. 80'000.- in Betracht gezogen werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, VB.2014.00531 vom 12. November 2014). Eine Rückstufung ist bei ernsthaften Integrationsdefiziten möglich, was bereits vor Erreichen dieses Grenzwertes vorliegen kann. Mit der Rückstufung können verschiedene Bedingungen gesetzt werden (Abbau der Schulden, keine weitere Anhäufung von Schulden, Schuldenberatung aufsuchen, Vereinbarung über Rückzahlung mit Gläubigern einreichen, etc.). Wenn die gesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden, wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen, sofern sich dies als verhältnismässig erweist. Erweist sich nicht als verhältnismässig, kann die Bedingung verlängert oder die betroffene Person verwarnet werden (Art. 96 Abs. 2 AIG).

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58b Abs. 4 AIG mit einer Integrationsempfehlung (bspw. Erfüllung finanzieller Verpflichtungen) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung allein keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Ansonsten gilt das gleiche Vorgehen wie bei den übrigen Drittstaatsangehörigen.

## **2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 77c VZAE)**

Als Werte der Bundesverfassung gelten gemäss Art. 77c VZAE namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- Die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Schweiz,
- Die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.
- Die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schulen.

Im erläuternden Bericht vom 7. November 2017 zu den Änderungen der VZAE führt das SEM mögliche Verstösse beispielhaft auf. So können öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, gegen die schweizerische Grundordnung verstossen, deren Befolgung unerlässliche Voraussetzung des geordneten Zusammenlebens ist.

Mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen oder Religionen oder die Befürwortung von Zwangsheiraten widersprechen den Grundrechten. Ebenso kann die Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden ein Verhalten darstellen, das mit den Grundrechten in Widerspruch steht (bspw. Handschlagverweigerung gegenüber den Lehrpersonen). Auch die öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehöriger einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung ist mit den Grundrechten nicht vereinbar.

Die Schulpflicht, die den gemeinsamen Schul- und Sportunterricht umfasst, ist Teil der Bundesverfassung und wird in der Schweiz für die Sozialisation als besonders wichtig eingestuft. Deren Nichtbefolgung kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen. So können bspw. muslimische Eltern, die ihre vorpubertären Töchter nicht am gemischten Schwimmunterricht der Schule teilnehmen lassen wollen, verpflichtet werden, ihren Töchtern die Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht zu ermöglichen (Urteil EGMR vom 10. Januar 2017 i.S. Osmanoglu und Kocabas gegen die Schweiz; BGr 2C\_666/2011 vom 7. März 2012; BGr 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013, E. 3.6).

Liegt ein Verhalten eines Drittstaatsangehörigen vor, das unter Art. 77c VZAE zu subsumieren ist, wird die Rückstufung angeordnet, sofern sich diese als verhältnismässig erweist. Der betroffenen Person wird aufgezeigt, was von ihr erwartet wird. Das können Verpflichtungen zu Integrationskursen, zu einer Beratung beim Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte oder zur Verhaltensänderung (bspw. übliche Respektsbekundungen gegenüber Behörden) sein. Zugleich wird der betroffenen Person der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung angedroht, falls die Auflage/n nicht eingehalten werden sollte/n. Anstelle der Rückstufung wird ein Hinweisschreiben erlassen, wenn der Verstoss eher geringfügig ist und sich die Rückstufung nicht als verhältnismässig erweisen würde.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Massnahme zur Behebung des Integrationsdefizits sowie ev. Besuch eines Sprachkurses A2 mündlich, A1 schriftlich) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

### **2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)**

Als Sprachkompetenz gilt die Fähigkeit, sich in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache im Alltag verständigen zu können. Gemäss Art. 77d Abs. 1 VZAE gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt (lit. a), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht hat (lit. b), eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der am Wohnort gesprochenen Landessprache abgeschlossen hat (lit. c) oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (lit. d).

Für die «ordentliche» Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 AIG) sowie für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Ehegatten von Schweizern (Art. 42 Abs. 3 AIG) und an Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 5 AIG) müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A1 verfügen (Art. 60 Abs. 2 und Art. 73b VZAE). Im Kanton Zürich werden bei Ehegatten von Schweizern und Personen mit Niederlassungsbewilligung mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 verlangt. Ansonsten werden im Kanton Zürich mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 verlangt (vgl. dazu Weisung Niederlassungsbewilligung).

Liegt lediglich ein Sprachdefizit, aber kein weiteres Integrationsdefizit vor, werden nur dann Massnahmen ergriffen, wenn sich die mangelnden Sprachkenntnisse negativ

auf die Gesellschaft auswirken (bspw. Elterngespräch nur mit Dolmetscher). In der Regel ergeht in diesem Fall an die betroffene Person ein Hinweisschreiben mit der Erwartung, die erforderlichen Sprachkompetenzen (A2 schriftlich/mündlich oder bei Ehegatten von Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung sowie bei Personen, die sich auf das FZA berufen können, A2 mündlich und A1 schriftlich) zu erwerben. Falls sie den erforderlichen Sprachnachweis nach einem Jahr nicht erbringen kann, wird die Rückstufung geprüft. Die Rückstufung wird mit der Auflage verbunden, nach einem Jahr den erforderlichen Sprachnachweis vorzulegen, wobei gleichzeitig der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung angedroht, falls die Auflage nicht eingehalten wird. Auch hier sind die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen zu beachten (Art. 77f VZAE). Bei Ehegatten von Schweizern oder von Personen, die sich auf das FZA berufen können, wird die Rückstufung nicht mit einer Auflage, sondern mit einer Empfehlung zum Spracherwerb (A2 mündlich und A1 schriftlich) verbunden.

Bestehen neben den fehlenden Sprachkompetenzen weitere Integrationsdefizite, wird die Rückstufung geprüft und – sofern sie angeordnet wird – mit der Auflage verbunden, das entsprechende Integrationsdefizit zu beheben sowie die erforderlichen Sprachkompetenzen zu erwerben.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Besuch Sprachkurs) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

## **2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE)**

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (bspw. AHV- und IV-Leistungen sowie Arbeitslosenentschädigungen), bestreiten können. Wer Sozialhilfe bezieht, nimmt grundsätzlich nicht am Wirtschaftsleben teil. Liegt ein Sozialhilfebezug vor und steht der Betroffene in einer Ausbildung ist der Erwerb von Bildung grundsätzlich erfüllt, wenn mit Abschluss der Ausbildung eine Loslösung von der Sozialhilfe erreicht werden kann.

Die Teilnahme am Erwerb von Bildung ist der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt. Sie zeigt sich unter anderem durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen in formalen Ausbildungen (Aus- und Weiterbildungen, die zu anerkannten Abschlüssen führen; bspw. eidg. Berufsatteste und Fähigkeitszeugnisse sowie andere anerkannte Abschlüsse<sup>1</sup>) oder in solchen, die geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern (spezifische Kurse, Seminare). Arbeitsmarktintegrationsprogramme der Sozialhilfe sind davon nicht erfasst. Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis

---

<sup>1</sup> FMS-Ausweise (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat.

aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrlingsvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

Unter dem Aspekt der fehlenden Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. des fehlenden Erwerbs von Bildung werden Massnahmen ergriffen, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht. Dabei wird die Weisung Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit, Ziffer 3 ff. beachtet. Nach einem Hinweisschreiben wird geprüft, ob sich eine Androhung (Verwarnung) oder eine Rückstufung im konkreten Einzelfall als verhältnismässig erweist. Zudem kann in Ausnahmefällen anstatt des Hinweisschreibens eine Rückstufung angezeigt sein, wenn nebst der Sozialhilfeabhängigkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Loslösung von der Sozialhilfe) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung allein keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

### **3. Rückstufung bei Personen, die sich auf das FZA berufen können**

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen und bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können, sind Integrationsvereinbarungen, d.h. Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen. Diesen Personen können Integrationsempfehlungen abgegeben werden.

In Bezug auf das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt das gleiche wie unter Ziffer 2.1 festgehalten. Im Falle einer Rückstufung werden jedoch keine Bedingungen/Auflagen angeordnet, sondern bloss Empfehlungen zur Behebung des Integrationsdefizites ausgesprochen.

Liegt ein Integrationsdefizit nach Ziffer 2.2 (**Nichtrespektierung der Werte der Bundesverfassung**) vor, wird die Rückstufung mit einer Integrationsempfehlung verfügt.

Liegt lediglich ein **Sprachdefizit** vor (vgl. Ziffer 2.3), werden bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sich auf eine Niederlassungsvereinbarung stützen können, keine Massnahmen ergriffen. Bei den übrigen EU/EFTA-Bürgern wird eine Rückstufung verfügt und die Absolvierung eines Sprachkurses empfohlen. Falls nebst der fehlenden Sprachkompetenzen weitere Integrationsdefizite vorliegen, wird die Rückstufung geprüft und – sofern sie angeordnet wird – mit der Empfehlung verbunden, das entsprechende Integrationsdefizit zu beheben sowie die erforderlichen Sprachkompetenzen zu erwerben. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 77f

VZAE, namentlich allfällige Behinderungen, Krankheiten oder Lern-, Lese- und Schreibschwächen zu berücksichtigen.

Unter dem Aspekt der **fehlenden Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. des fehlenden Erwerbs von Bildung** (Ziffer 2.4) wird eine Rückstufung bei effektivem Sozialhilfebezug geprüft. Dabei gilt grundsätzlich die Praxis gemäss der Weisung Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit, Ziffer 2. Dabei wird nach einem Hinweisschreiben geprüft, ob sich eine Androhung (Verwarnung) oder eine Rückstufung im konkreten Einzelfall als verhältnismässig erweist. Zudem kann anstatt des Hinweisschreibens eine Rückstufung angezeigt sein, wenn nebst der Sozialhilfeabhängigkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen.

Eine Wegweisung wegen Sozialhilfeabhängigkeit ist bei Personen, die aus der Arbeitnehmereigenschaft Rechte ableiten, nicht möglich. Bei Personen, die sich zur erwerbslosen Wohnsitznahme hier aufhalten oder die Arbeitnehmereigenschaft verloren haben, wird bei weiterer Sozialhilfeabhängigkeit die Wegweisung geprüft.

## 4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.